

IX.

Bürger-Convents-Verhandlungen.

Am Freitag, den 27. September 1833.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Zusammenberufung der Ehrliebenden Bürgerschaft angeordnet, um die nachbenannten Gegenstände zu Ihrer Verathung vorzulegen.

I. Hypotheken-Ordnung.

Da der Druck des im Convente vom 30. August d. J. mitgetheilten Berichts, so wie des abgeänderten Entwurfs zu einer Erbe- und Handfesten-Ordnung nebst Anlagen vollendet, auch die gewünschte Niederlegung einiger Exemplare an der Canzlei und dem Schütting verfügt worden, so fordert der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft auf, Sich nunmehr über die vorgelegten Entwürfe nach vorgängiger Verathung zu erklären.

II. Bürgerwehr.

Der Senat hat Sich Seine Antwort auf die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 26. Juni d. J. vorbehalten, welche Er jetzt dahin abgiebt:

Durch die Abänderungen in der bestehenden Einrichtung der Bürgerwehr, welche die Ehrliebende Bürgerschaft vorschlägt, würde dieses wichtige bürgerliche Institut in seinen wesentlichsten Theilen umgestaltet werden, weil nicht nur das 4te Bataillon dadurch wegfällt, sondern alle jüngeren Staatsbürger dem Waffendienste und den dafür erforderlichen Uebungen entzogen würden.

Der Senat ist jeder durch die Erfahrung gebotenen Verbesserung beizustimmen gern geneigt, wenn Er nur in vorgeschlagenen Abänderungen eine zweckmäßige Verbesserung zu erkennen vermag.

Er muß aber offen erklären, daß Er diese weder in den Vorschlägen des Deputations-Berichts vom 21. Juni d. J., noch in dem letzten Vorschlage der Ehrliebenden Bürgerschaft zu finden im Stande ist.

Als gleich nach der Befreiung von der Französischen Herrschaft auch bei uns, wie in den andern befreiten Deutschen Landen, eine allgemeine Bewaffnung der wehrfähigen Staatsbürger zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern erforderlich gehalten worden, wurde, um dieselbe streitfähig zu machen und zu erhalten, das heißt, um sie in den Stand zu setzen, die Waffen in militairisch geordneten Abtheilungen zu gebrauchen und zu diesem Ende die Waffenübungen gehörig zu ordnen, die wehrfähige Mannschaft ohne weiteren Unterschied bloß nach gewissen Bezirken eingetheilt und solchergestalt zuerst in drei größere Abtheilungen oder Bataillone formirt.

Die mit der Leitung dieser Waffenübungen als Offiziere beauftragten Bürger erkannten aber sehr bald, wie unzweckmäßig es sey, die jüngeren und rüstigeren, aber zum Theil noch ungeübten, mit den älteren aber schon mehr ausgebildeten Bürgern zu vermengen, und es trug daher bereits im Jahre 1815 der damalige Oberst auf die Abänderung an, daß die jüngere Mannschaft in einer eigenen Abtheilung zusammen gestellt werden möge, damit sie für sich sorgfältiger in den Waffen geübt werden könne, ohne daß es erfordert werde, auch die ältern schon eingeübten Genossen immer daran Theil nehmen zu lassen.

Dieser Vorschlag, dessen Zweckmäßigkeit offen vorlag, wurde nach sorgfältiger verfassungsmäßiger Prüfung im Jahre 1817 angenommen, und so entstand das vierte Bataillon als eine aus der eigentlichen Natur und Beschaffenheit der Anstalt sich entwickelnde Einrichtung.

An die im Anfange des Befreiungskriegs aufgetauchten Ideen von Landsturm und Landwehr in ihrem Gegensatze zu einander und an einen deshalb festzusetzenden Unterschied zwischen diesem neuen Bataillon und den älteren, hinsichtlich ihrer Bestimmung und Verwendung, wurde dabei überall nicht gedacht.

Daß sich diese Einrichtung für das innere Leben und die ganze Ausbildung der Bürgerwehr nützlich bewährt hat, indem sie auf der einen Seite die jüngeren Staatsgenossen zu einem wohleingeübten und für seine Zwecke besonders tüchtigen Corps zusammenfaßte und auf der andern Seite es möglich machte, sowohl den älteren Bürgern den Uebungsdienst fast ganz zu ersparen, als auch den jüngern die Aussicht zu geben, nach einigen Jahren lästigeren Dienstes zu jenen Erleichterungen der älteren überzugehen, wird Niemand in unserem Staate verkennen wollen.

Eben so wenig kann man ernstlich verkennen, daß die jüngeren Leute vom 20sten bis zum 25sten Jahre für den Dienst der Bürgerwehr überhaupt, und für die Einübung insbesondere in jeder Hinsicht geschickter sind. Sie können die Be-

schwerde

schwerde leichter ertragen und zugleich die erforderliche Zeit besser dazu hergeben, als der schon etablirte, meistens schon verheirathete und einem eigenen Hausstande vorstehende, an sein Gewerbe gefesselte Mann, wobei nicht übersehen werden darf, daß viele der älteren ihre Zeit und Kräfte noch sonst dem Dienste des Staats in mannigfaltigen anderweitigen Beziehungen widmen müssen. Es ist also überall kein durchgreifender Grund vorhanden, diejenigen, die nach den getroffenen Einrichtungen wegen ihrer sonstigen Wehrpflichtigkeit nicht leicht in Anspruch werden genommen werden, nun auch von dem bürgerlichen Wehrdienst ganz frei zu lassen.

Nach allem diesen kann der Senat keine innern Gründe weder der Zweckmäßigkeit noch der Nothwendigkeit auffinden, das vierte Bataillon aufzuheben und die jüngere Mannschaft unter 26 Jahren nicht weiter zu der Bürgerwehr zu berufen.

Ein anderes war es, als im Convente vom 25. November 1831 das vorgeschlagene Wehrpflichtigkeits-System zur Berathung kam. Sollten die jüngeren Staatsbürger zum Eintritt in das zum Felddienste bestimmte Militair einzutreten schuldig seyn, so konnten sie nicht wohl zugleich zum Dienste in der Bürgerwehr berufen, und es mußte dafür eine andere Einrichtung getroffen werden. Seit aber für die Vollständighaltung des Linien-Militairs andere Einrichtungen getroffen sind, ist dieser Grund ganz weggefallen.

Der Senat hält sich daher verpflichtet, Einer Ehrliebenden Bürgerschaft dieses Alles nochmals zur Erwägung zu geben, und Sie aufzufordern, auf die nachstehenden Folgen der vorgeschlagenen Abänderungen Ihre Aufmerksamkeit zu richten.

1) Wenn der Eintritt in die Bürgerbewaffnung erst mit dem 26sten Jahre anhebt, so fallen die rüstigsten und zur ersten Einübung geschicktesten jungen Männer aus, welche, (wenn man unvermeidliche Inconvenienzen nicht zu hoch anschlägt), größtentheils viel besser und mindestens eben so gut abkommen können, als die etablirten Bürger, zumalen keinem jungen Manne, der zu seiner Ausbildung eine Zeitlang in die Fremde gehen will, dieses irgend versagt oder erschwert wird.

2) Durch diese gänzliche Befreiung der jüngeren Staatsbürger, deren Schuldigkeit, für das Wohl des Staats nach ihren Kräften mit einzutreten, doch nicht in Abrede zu stellen ist, wird der Bestand der eigentlichen Bürgerbewaffnung um 800 — 1000 Mann ohne alle Nothwendigkeit vermindert, welches aber in Fällen, wo der Dienst erfordert wird, namentlich in Kriegszeiten, wenn das Linien-Militair ausmarschirt ist, diesen sehr erschweren wird.

3) Die Grundlage der Bürgerbewaffnung — die Erlangung und Aufrechterhaltung der Wehr- und Waffenfähigkeit — wird dabei größtentheils aus den Augen verloren, weil in der Regel den älteren bereits etablirten und verheiratheten Leuten weder der Eifer noch das Geschick und die Rüstigkeit in eben dem Maaße zuzutrauen ist, sich in dem Waffendienste zu üben, als den jüngeren Leuten, und somit auch von dieser Seite das innere Wesen der Bürgerwehr gar sehr gefährdet wird. Zu diesen directen Nachtheilen der vorgeschlagenen Veränderung kommt dann noch, daß auch die Vortheile, die man dadurch zu erreichen glaubt, meistens wegfallen; denn

4) wird die im 26sten Jahre neu eintretende Mannschaft eben so gut wie die, welche jetzt im 21sten Jahre eintritt, eingekleidet und ausgerüstet werden müssen, folglich, da der Bestand jedes Jahrganges im Durchschnitte der nämliche ist, in den Kosten überall nichts gespart werden.

5) Die bei dem 4ten Bataillon angestellten Besoldeten, nämlich, (außer dem Generaladjudanten,) der Staabsfeldwebel und die vier Feldwebel, werden der Waffenübungen wegen nicht entlassen werden dürfen.

6) Die bisher in den drei älteren Bataillonen eintretenden Männer wurden als schon hinreichend in den Waffen geübt angenommen und ihre wenigen jährlichen Exercitien hatten nur den Zweck, das bereits Erlernte festzuhalten. Sobald aber dem Vorschlage zufolge die neue Mannschaft erst in diesem Alter ganz ohne alle Vorübung eintritt, und darum die wenigen Uebungen der älteren Bataillone zu ihrer Ausbildung in keinem Falle genügen können, so ist es, wenn nun keine besondere Abtheilung für sie mehr besteht, unerlässlich, daß entweder die Uebungen der gesammten Bürgerwehr zu großer Belästigung der älteren Genossen wieder häufiger statt finden, oder daß die Neueintretenden besonders exercirt werden müssen, welches aber wieder mit der nicht zu vermeidenden Beschwerde verbunden seyn wird, daß sie nun erst in spätern Jahren diejenigen häufigen Uebungen sich annoch gefallen lassen müssen, welche bisher für das 4te Bataillon vorgeschrieben waren, wie sie denn auch zum Zweck dieser Einübungen besonders zusammen gezogen werden müssen.

Bei den geschilderten großen Nachtheilen der vorgeschlagenen Veränderungen, und da weder Ersparungen noch sonstige erhebliche Vortheile und Erleichterungen dadurch erreicht werden, kann der Senat Sich nicht überzeugen, daß es nöthig sey, eine an sich zweckmäßige, aus der innern Natur des Instituts hervorgegangene und durch die Erfahrung bewährte Einrichtung ganz aufzuheben, weil vielleicht bei derselben einige Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten obwalten, die, wenn sie auch bei genauer Prüfung nicht ganz beseitigt oder gemildert werden können, doch mit einiger Geduld und Nachsicht leicht ertragen werden mögen.

Der Senat wünscht daher, daß die Ehrliebende Bürgerschaft alle diese Gründe, die sich Ihm für die Beibehaltung der jetzigen Einrichtung haben aufdrängen müssen, nochmals in sorgfältige Berathung nehme. Sollte Sie dennoch zu der Meinung, daß es zuträglich sey, das 4te Bataillon aufzuheben, zurückkehren wollen, so will Er in diesem Falle Ihrem wiederholten Wunsche in soweit nachgeben, als Er es mit dem unverkennbaren Zwecke der ganzen Anstalt einigermaßen verträglich halten kann, zu welchem Ende Er dann folgende Einrichtung nothwendig findet, und nur, wenn diese an deren Stelle tritt, in die Aufhebung des Bestehenden willigen kann.

1) Daß der Eintritt in die Bürgerwehr mit dem vollendeten 22sten Jahre anfangen. Denn wenn man auch diesen etwas verspäten und dadurch den jungen Staatsbürgern einige Erleichterung gewähren will, so ist es doch weder nothwendig noch zweckmäßig, deshalb zur großen Belästigung der älteren Bürger den Bestand der Bürgerbewaffnung um fünf volle Jahrgänge zu verringern.

2) Daß

2) Daß die jährlich neu eintretende Mannschaft auf gleiche Weise, wie es bisher geschehen ist, sofort uniformirt und dafür der etatsmäßige Fonds jederzeit ausgesetzt werde.

3) Daß diese eintretende Mannschaft, einschließlich derer, die wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhältnisse später eingetreten sind, zwar in die drei älteren Bataillone eintrete, jedoch während dreier Jahre, auf die Weise, wie es bisher für das 4te Bataillon vorgeschrieben war, auch besonders in den Waffen geübt werde.

4) Daß sie zu dem Ende während dieser drei Jahre in eine besondere Compagnie desjenigen der drei Bataillone, zu welchem jeder nach seiner Wohnung gehört, zusammengestellt werden.

5) Daß indessen für diese abgesonderten Compagnien die Offiziere aus dem ganzen Bataillone, zu welchem sie gehören, auf die bisherige Weise bestellt werden, wobei aber auf die bisher bei dem 4ten Bataillone angestellten Offiziere, welche gleich den Offizieren der älteren Bataillone den vorzugsweise schwerern Dienst mit dankbar zu erkennendem Eifer, zum Theil viele Jahre hindurch, wahrgenommen haben, möglichst Rücksicht zu nehmen seyn dürfte.

6) Daß für diese drei Uebungs-Compagnien die besoldeten Feldwebel, deren Zahl aber demnächst auf drei zu beschränken wäre, sammt dem Staabsfeldwebel beibehalten werden.

Indem alle übrige gesetzliche Anordnungen dadurch im Wesentlichen ihren Bestand behalten können, und der Zweck der bisherigen Einrichtung möglichst ungefährdet bliebe, würde die nähere Besorgung dieser Abänderungen der Bewaffnungs-Deputation überlassen werden können.

III. Ergänzungs-Mannschaft.

Die Ehreliebende Bürgerschaft hat im Convente vom 26. Juni d. J. angetragen, daß diese Mannschaft bei dem Bundes-Contingente in den Waffen geübt und die zur Ausrüstung derselben für dieses Jahr erforderlichen Gelder zur Disposition der Militair-Deputation gestellt werden möchten, und hat der Senat darin zugestimmt.

Allein durch diese einstweilige Verfügung ist von den Bestimmungen wegen der Ergänzung des Contingents durch Freiwillige, die durch Genehmigung der Vorschläge im Berichte vom 2. November v. J. getroffen worden, in sofern diese auf Einrangirung der Freiwilligen in das vierte Bataillon gegründet sind, abgewichen. Jene Bestimmungen sind aber wesentlich auf die Beibehaltung des 4ten Bataillons der Bürgerwehr gegründet. Es wird daher, wenn es zweckmäßiger gefunden wird, die Verbindung der Freiwilligen mit der Bürgerwehr aufzulösen, nicht genügen, blos für die jetzt vorhandene Mannschaft eine Ausnahme zu beschließen, sondern es scheint dem Senate zur Vermeidung aller Zweifel nöthig, darüber eine allgemeine Festsetzung zu treffen, die Er nach der Lage der Sache dahin anheim giebt:

Daß die Freiwilligen sofort dem Linien-Militair zugewiesen, mit diesem gleichförmig ausgerüstet und dort in den Waffen geübt werden sollen, daß auch die Militair-Deputation sowohl für deren Ausrüstung und Bekleidung, als auch für deren Vollständigerhaltung zu sorgen, und die Hand- und Wartegelder zu verrechnen habe, im Uebrigen aber die Festsetzungen, die nach den Vorschlägen des gedachten Berichts genehmigt sind, Bestand behalten, und daher auch in der eventuellen Verpflichtung der in den Wehrpflichtigkeitsjahren stehenden jungen Mannschaft, im Falle bei dem erforderlichen Ausmarsche das Contingent nicht durch Freiwillige complet geworden, nichts abgeändert sey.

Der Senat zweifelt nicht, daß die Ehrliebende Bürgerschaft Sich überzeugen werde, daß ohne eine solche Festsetzung durch den neulichen Beschluß eine Lücke in der ganzen Einrichtung entstanden ist, welche in vorkommenden Fällen leicht zu unangenehmen Conflicten führen könnte.

Uebrigens hält der Senat dafür, daß, indem solchergestalt die ganze Ausführung dieser Einrichtung von selbst der Militair-Deputation zufallen muß, die besonders niedergesezte Anwerbungs-Deputation als aufgelöst zu betrachten sey.

IV. Eigene Aufstellung der Cavallerie.

Eine Ehrliebende Bürgerschaft ist im Convente vom 26. Juni d. J. dem Antrage des Senats:

daß die auf das Contingent Bremens fallende Cavallerie in Natur aufgestellt werde,

beigetreten, und da die deshalb annoch vorab mit Oldenburg und den Schwesterstädten Hamburg und Lübeck zu treffenden Vereinbarungen ihrem Abschlusse nahe sind, so wird alsdann auf die Ausführung dieses Beschlusses ungesäumt Bedacht genommen werden müssen.

Der Senat ist deshalb gern einverstanden, daß die Militair-Deputation über die Details der zu treffenden Einrichtungen, in soweit sie die Annahme, Organisation und Verwendung dieses Corps zum Dienste im Innern betreffen, sich berathe und darüber nähere Vorschläge in einem Berichte vorlege.

In sofern die Ehrliebende Bürgerschaft dabei ausbedingen wollen, daß der Dienst der Polizei-Dragoner künftig von der Cavallerie versehen werde und daher jene aufgehoben werden mögen, so muß der Senat daran erinnern, daß Er selbst schon in Seinem Antrage wegen der Cavallerie darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Beibehaltung eines besondern Polizei-Dragoner-Corps neben der Cavallerie nicht erforderlich seyn werde. Allein es wird die Aufstellung und Organisation der Cavallerie unter einstweiliger Hineinrechnung der jetzigen Anzahl der Polizei-Dragoner in die für die Bremische Cavallerie-Abtheilung erforderliche Mannschaft erst beendigt seyn müssen, ehe die für die besondere Wahrnehmung des Polizeidienstes durch die Cavallerie nothwendigen Anordnungen und Einrichtungen getroffen werden können, woraus

woraus sich dann von selbst ergibt, und auch die Ansicht der Ehrliebenden Bürgerschaft dahin zu gehen scheint, daß das jetzige Polizei- Dragoner- Corps bis dahin, daß jene Organisation vollendet ist, in seinem jetzigen Bestande und Einrichtung beibehalten werde. Unter dieser Voraussetzung giebt daher der Senat zu dem Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft Seine Zustimmung.

Wie jedoch in Kriegszeiten die ausrückende Mannschaft dann zu ergänzen und etwa eine Polizei- Abtheilung als Reserve für den Dienst im Innern zurückzubehalten sey, wird allerdings im eintretenden Falle weiter zu berathen seyn.

Soviel dagegen die Sauvegarden betrifft, so muß der Senat wünschen, daß von deren Abschaffung, die damit in gar keinem nothwendigen Zusammenhange steht, für jetzt noch abstrahirt werde. Abgesehen davon, daß die Ausgabe nicht bedeutend ist, weil sämmtliche Sauvegarden mit einander nur etwa 500 Rthlr. Gehalt beziehen, daß man auch die jetzigen Angestellten ohne einige Pension nicht wohl aus ihrem zum Theil langjährigen Dienste entlassen kann, so ist zu erwägen, daß bei der projectirten neuen Einrichtung, wo der Dienst der bisherigen Polizeidragoner auf eine in ihren Individuen viel häufiger wechselnde und oft umzulegende Cavallerie- Abtheilung übergehen soll, die Beibehaltung gewisser sedentärer Polizeidiener im Gebiete, welche genauere Local- und Personenkunde ihres Reviers haben, sich empfiehlt, und deshalb es wenigstens nicht rathsam scheint, schon jetzt über ihre Entlassung einen Beschluß zu fassen, ehe nicht die Erfahrung einiger Jahre gelehrt hat, wie es sich mit dem Polizeidienste der Cavallerie gestalte.

Indem Er also der Entlassung derselben für jetzt noch nicht zustimmen kann, zweifelt Er nicht, daß auch Eine Ehrliebende Bürgerschaft einen so untergeordneten Gegenstand damit für jetzt bei Seite zu setzen geeignet finden werde.

Schließlich muß Er noch Einer Ehrliebenden Bürgerschaft bemerklich machen, daß, indem Er Ihren eigenen Anträgen, sowohl das die Ergänzungs- Mannschaft als die Cavallerie- Aufstellung Betreffende der Militair- Deputation zuzuweisen, beigetreten ist, auch die Geschäfte der bisher besonders bestandenen Militair- Organisations- Deputation erledigt zu seyn scheinen, und es somit bei der auf diese Weise erreichten Vereinfachung der Verwaltung unseres Militairwesens angemessen seyn dürfte, auch deren Auftrag für beendet zu erklären.

V. Nachbewilligungen.

1) Von Seiten der Deputation bei dem Weinkeller ist berichtet, daß, da sie in Folge ihrer verschiedenen, vom Senate und der Bürgerschaft genehmigten Vorschläge den Lagerbestand allmählig zu verringern bemüht gewesen sey, sie es hiedurch und durch einige in der Lagerung des Weins getroffene Veränderungen erreicht habe, den Keller unter der Börse ganz zu räumen, so daß er von ihr zum Besten der Staatscasse als Waarenkeller zu einem ansehnlichen Preise werde vermietet werden können, daß aber zur Erreichung dieses Zweckes, die Anlage eines besondern Keller-

eingangs an der nördlichen Seite der Börse nothwendig sey, welche nach einem Anschläge des Bau-Inspectors, einschließlich einiger im Keller selbst zu treffenden Einrichtungen, 750 Rthlr. kosten werde, eine Verwendung, welche sie sehr bald durch die Vermietzung wieder einzubringen die gewisse Aussicht habe, daher sie solche Summe auf den Fonds der Unterhaltung der öffentlichen Gebäude nachzubewilligen ersuche.

Der Senat findet die beabsichtigte Einrichtung zweckmäßig und giebt daher die angetragene Nachbewilligung anheim.

2) Gleichermaßen ist von der Finanz-Deputation angezeigt worden, daß die Giebelmauer des zu dem Etablissement der Stadtwaaage gehörigen, nach der kleinen Waagestraße ausgehenden Gebäudes unerwartet von so baufälliger Beschaffenheit sich gezeigt habe, daß zufolge der auf Ansuchen der dadurch beunruhigten Nachbarn von der Behörde veranlaßten Untersuchung und der desfalls von mehreren Sachverständigen eingezogenen Berichte ein Abbruch und eine neue Aufführung derselben ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht bis zum nächsten Jahre verschoben werden dürfe. Da indeß der für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude in diesem Jahre ausgesetzte Fonds nicht zureicht, die für diesen Bau erforderlichen, auf 800 Rthlr. veranschlagten Kosten zu tragen, so dürfte eine desfallsige Nachbewilligung, die der Senat daher anheim giebt, nicht zu umgehen seyn.

VI. Pensionsgesuch des vormaligen Lieutenants und Adjutanten Grumbrecht.

Der vormalige Lieutenant und Adjutant Grumbrecht bei dem hiesigen Militair hat den Senat um Ertheilung einer Pension von 25 Rthlr. monatlich, als den Betrag seiner vormaligen Gage, gebeten. Er führt dabei an, daß er im Jahre 1808 bei einer Dienstreise sich ein schweres Augennübel zugezogen, welches seitdem vielfach wiedergekehrt sei und endlich eine fast völlige Erblindung zur Folge gehabt habe. In diesem hülflosen Zustande und da er sein kleines Vermögen durch Unglücksfälle eingebüßt habe, sehe er sich genöthigt, im herannahenden Alter um diese Unterstützung nachzusuchen, auf welche er bisher keinen Anspruch gemacht habe.

Dem Senat sind zwar die Umstände, welche der Bittsteller anführt, nicht genau bekannt; indessen hält Er dafür, daß, auch abgesehen davon, das Gesuch nicht wohl verweigert werden könne, weil den übrigen ehemaligen Offizieren Pensionen bewilligt sind, auf welche der Lieutenant Grumbrecht, der als Adjutant durch Gewandtheit und Umsicht wesentliche Dienste geleistet, gleichen Anspruch hat. In Verhältniß zu den andern Offiziers-Pensionen und in Betracht, daß der Bittsteller erst nach so vielen Jahren darum nachsucht, trägt der Senat auf die Zustimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu einer Pensions-Ertheilung von 20 Rthlr. monatlich, vom 1. Juli dieses Jahres anhebend, an.

VII. Kran-

VII. Kranken-Casse für Dienstboten.

Endlich theilt der Senat den von der desfalls niedergesetzten Deputation eingereichten zweiten Bericht der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen hiebei mit, und wünscht, daß der Segen des Höchsten die nunmehr vorzunehmenden Berathungen begleiten möge.

Anlage A.

Erklärung der Bürgerschaft.

Der Aufforderung des Senats zufolge erklärt Sich Eine Eöbliche Bürgerschaft über die

Hypotheken-Ordnung

und die selbiger beigefügten Unter-Anlagen dahin:

Zu Ersterer, S. 5, sey die Bestimmung:

„von den Betheiligten nur“

dahin abzuändern:

von den Betheiligten selbst oder durch dazu u. s. w.

Zu S. 34, statt:

„dessen Rechte — bis gefährdet werden“

zu setzen:

dessen Rechte durch die Veräußerung überhaupt oder durch die beabsichtigte Art derselben u. s. w.

Zu S. 77, nach

„der Auslieferung des Anschlages“

beizufügen:

angerechnet.

Desgleichen S. 78, nach

„definitiven Erkenntnisse“

ebenfalls beizufügen:

angerechnet.

Zu S. 93 der Schluß dahin abzuändern:

daß die Ablieferung an den Williger oder den für selbigen handelnden Notar geschehe, und zwar an letzteren, sofern derselbe zu Willigung der Handfeste bevollmächtigt gewesen.

Zu §. 116, statt:

„durch den für den Williger handelnden Notar“

dahin abzuändern:

durch den Williger oder den für selbigen handelnden Bevollmächtigten.

Zu §. 131, nach

„Statt gefunden hat“

dahin zu fassen:

deren Anerkennung und Unterzeichnung aber durch eine öffentliche Urkunde beglaubiget worden, oder wenn die Privat-Urkunde in Gegenwart zweier Notare u. s. w.

Der Schluß dieses Spßen würde dann dahin lauten müssen:

In allen diesen Fällen datirt jedoch das Pfandrecht erst vom Augenblick der Beglaubigung.

Dann würde noch beizufügen seyn unter Lit. c.:

die Vollmachten der Sachführer bedürfen keiner Beglaubigung, ihr Pfandrecht datirt jedoch erst von Zeit der Uebergabe am Gericht.

Zu §. 157, No. 1, dürfte der Bestimmung

„der Vermiether eines Gebäudes“

beizufügen seyn:

oder eines Lagerplatzes.

Im Uebrigen nimmt Eine löbliche Bürgerschaft die Hypotheken-Ordnung in allen ihren Theilen an, behält sich jedoch eine Revision derselben innerhalb 3 Jahren bevor; zu dieser vorzunehmenden Revision trägt Sie auf das Fortbestehen der letztberichtenden Deputation an, um die sich etwa bei der Ausübung zeigenden Anstände, Verstöße, Lücken, oder sich empfehlende Abänderungen sich zu bemerken, desfallige Ansichten entgegen zu nehmen, und darüber den Umständen gemäß Vorschläge zu einzuführenden Verbesserungen an Rath und Bürgerschaft zu machen.

Mit dem Gesetz, Betreff der exceptio legis Anastasiana, Unter: Anlage B., so wie wegen der exceptio et querela non numeratae pecuniae, Unter: Anlage C., ist Sie einverstanden.

Desgleichen mit dem in Unter: Anlage D. vorgeschlagenen Gesetz, Betreff die Errichtung von Ehepacten; Sie bemerkt jedoch zu §. 2 desselben, daß nach dem Wort „oder“

der Satz so werde lauten müssen:

oder einer solchen Privat-Urkunde, deren Anerkennung oder Unterzeichnung durch eine öffentliche Urkunde, oder notarialiter durch einen Notar und zwei Zeugen, oder zwei Notare, beglaubiget ist, errichtet und u. s. w.

Zu §. 8 werden die annoch bestehenden Vorschriften der Verordnung de 1754, in soweit solchen nicht durch das neue vorgeschlagene Gesetz derogiret wird, in dieses letztere mit aufzunehmen seyn, und zu diesem Zweck die Sache an die Deputation remittirt, um darüber zu berichten.

Die Revision dieses Gesetzes behält Sie Sich auf gleiche Weise, wie die der Erbe- und Handfesten-Ordnung, binnen 3 Jahr, bevor.

Zu den in der Unter-Anlage E. enthaltenen transitorischen Bestimmungen wird

zu §. VII. das Allegat „§. 4“ in §. 40 zu berichtigen seyn.

Zu §. IX. trägt Sie darauf an, daß die Eintragung dieser alten Handfesten in gedachten öffentlichen Hypotheken, noch binnen Jahresfrist, von der Einführung der neuen Handfesten-Ordnung angerechnet, unentgeltlich möge geschehen können, und dahin die Canzlei zu deren Aufnahme instruiert werde.

Zu §. XIII. nach:

„weiter herleiten kann.“

beizufügen:

es sey denn, daß der Gläubiger zu der angegebenen Zeit, in Folge bereits bestehender Vertrags-Bestimmungen, sein Recht aus dem vorhandenen Vorbehalt nicht geltend machen kann, als in welchem Falle die oben angegebene Frist auf ein Jahr, bis nach Ablauf der Vertrags-Bestimmung, erweitert bleiben wird.

Im Uebrigen nimmt Eine löbliche Bürgerschaft die vorgeschlagenen Bestimmungen an.

Belangend die Gebühren-Taxe in der Unter-Anlage F., so nimmt Eine löbliche Bürgerschaft solche unter folgenden näheren Bestimmungen zur Zeit bloß auf 3 Jahre an, indem Sie zu §. 1 auf die Hinzufügung anträgt, daß künftig dem Kauf-Anschlag und Fassungs-Documente eine Specification sämtlicher zu entrichtenden Gebühren beigelegt werde, und nicht bloß eine summarische Aufgabe derselben erfolge.

Zu §. 9:

daß für jede Angabe unter 100 Rthlr. — 3 Grote, für alle übrigen aber nur bis zu 18 Grote, als das Maximum, bezahlt werde.

Zu §. 34 würde unter Lit. C. annoch beizufügen seyn:

Für die Besorgung jeder Abkündigung 6 Grote (wie §. 40 der Gerichts-Ordnung besagt).

Ueber alle sonstige in dem heutigen Antrage des Senats vorkommende Gegenstände setzt Sie für heute Ihre Erklärung aus;

nur zu V.:

Nachbewilligungen,

genehmigt Sie:

zu 1) die Behuf des Weinkellers begehrten 750 Rthlr., so wie

zu 2) diejenigen 800 Rthlr. wegen Reparationen an der Giebelmauer des bezeichneten, nach der kleinen Waagestraße ausgehenden Gebäudes, indem Sie die General-Casse zu der Auszahlung dieser nachbewilligten Gelder an die desfalligen Deputationen ermächtigt haben will.

Schluß-Antwort des Senats.

Ueber den Bericht wegen der Erbe- und Handfesten-Ordnung und dessen Anlagen, so wie über die von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorgetragenen Bemerkungen zu demselben, wird Sich der Senat in einem nächstens von Ihm anzusehenden Convente erklären, und der Ehrliebenden Bürgerschaft dadurch zugleich zu Ihrer Erklärung auf die übrigen in Seinem heutigen Antrage enthaltenen Gegenstände Gelegenheit geben.

Die angetragenen Nachbewilligungen sieht der Senat durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt an, und entläßt dieselbe für heute unter den besten Wünschen für das fernere Wohl unseres Gemeinwesens.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Krankencasse für Dienstboten.

Der Deputation, welche dieses Gegenstandes halber im Convente vom 21. Juni d. J. Bericht erstattete, ist durch Rath- und Bürgerschuß vom 30sten v. Mts. aufgetragen:

nochmals in Ueberlegung zu nehmen, wie diese Anstalt in sich selbst aus eigenen Mitteln werde bestehen können.

Obgleich nun die Deputation in dem vorerwähnten von ihr erstatteten Berichte sich bereits dahin ausgesprochen hat, daß sie keine angemessenen Vorschläge ausfindig zu machen sich im Stande gefunden, wodurch das Bestehen der Anstalt aus eigenen Mitteln gesichert werde; so hat sie sich doch einer nochmaligen Verathung dieses Gegenstandes unterzogen. Sie hat dabei besonders auf die im Publico zur Sprache gebrachten Vorschläge Rücksicht genommen, und erlaubt sich, ihre Ansichten darüber in Folgendem vorzutragen.

Als Mittel, das Bestehen der Krankencasse für Dienstboten in sich selbst zu sichern, sind angegeben:

1. Die Erhöhung des von den Dienstboten zu leistenden Beitrags an die Krankencasse.

In dem frühern Berichte ist bereits angeführt, daß die Erhöhung mindestens auf das Doppelte des bisherigen Beitrags festgestellt werden müßte, und daß dennoch dadurch keine Sicherheit für das Bestehen der Anstalt dargeboten werde.

Die Deputation ist noch fortwährend dieser Ansicht und hat die Gründe dafür in dem erwähnten Berichte auseinander gesetzt, worauf sie sich daher bezieht. Eine Erhöhung der Beiträge über das Doppelte des Bisherigen würde aber doch wohl alles Maaß überschreiten heißen, zumal in Hinsicht der Dienstboten, die nur eine geringe, für ihre Bedürfnisse kaum zureichende Einnahme genießen.

In einem von Seiten der Inspection und Administration des Krankenhauses am 12. October v. J. erstatteten Berichte wurde noch in Rücksicht der Erhöhung der Beiträge anheimgegeben, solche nach Maaßgabe des größeren oder geringeren Betrags der Einnahme der Interessenten so zu reguliren, daß diejenigen, deren Einnahmen ein angegebenes Maaß überschritten, auch einen verhältnißmäßig höheren Beitrag zu zahlen gehalten seyn sollten.

Diese Deputation bemerkte in ihrem Berichte vom 21. Juni d. J. in Beziehung auf diesen Vorschlag: „es dürfte das Maas der Billigkeit überschritten werden, wenn man den Dienstboten, welche einen höheren Lohn erhielten und deshalb so schon einen höheren Beitrag zu leisten verbunden wären, nun noch einen verhältnißmäßig höheren Beitrag von ihrem Lohne auflegen wollte, da doch bei solchen Anstalten, wie die vorliegende, bei völlig gleichen Rechten auch nur gleiche Verpflichtungen auferlegt werden sollten.“

Dagegen ist erinnert worden, die Staatsabgaben seyen ja auch nicht gleich, warum denn nicht in den Beiträgen zu einer solchen wohlthätigen Anstalt, wie die Krankencasse für die Dienstboten sey, eine Ungleichheit Statt finden könne.

Hierauf ist zu erwidern: Die Vergleichung zwischen den Staatsabgaben und den Beiträgen zu der Krankencasse paßt schon aus dem Grunde nicht, weil im Staate wirklich keine Gleichheit der Vortheile der einzelnen Staatsgenossen gefunden wird, und es sich daher wohl rechtfertigt, daß diejenigen, die für ihr größeres Eigenthum oder ihre besonderen Gewerbe den Schutz des Staats und die Unterhaltung kostspieliger Anstalten in Anspruch nehmen, dafür auch mehr zu den Staatslasten beitragen. Wäre indessen, wie es immerhin seyn mag, in den Staatsabgaben hie und da eine ungleiche Vertheilung wirklich vorhanden, weil sie etwa nicht ganz vermieden werden konnte, so folgt daraus doch noch nicht, daß deshalb die nämliche Ungleichheit bei der Krankencasse der Dienstboten eintreten müsse. — Diese Casse, eine lediglich unter öffentlicher Aufsicht stehende *Privat-Anstalt*, befaßt gewissermaßen eine Versicherungs-Gesellschaft für Krankheitsfälle, und so wenig man jemals daran denken würde, wenn etwa eine allgemeine *Assicuranz-Casse* für Waaren begründet würde, den wohlhabenderen Kaufleuten aufzulegen, für die minder bemittelten einen Theil ihrer *Assicuranz-Prämie* zu entrichten, eben so wenig kann man den Dienstboten, welche eine größere Einnahme haben, zumuthen, daß sie für diejenigen, welche eine geringere Einnahme haben, zahlen sollen.

Wie übrigens unter solchen Verhältnissen die Krankencasse mit Recht noch eine wohlthätige Anstalt genannt werden könnte, ist schwer einzusehen. Für die Dienstboten, auf deren Kosten sie vorzugsweise unterhalten werden müßte, würde sie es wenigstens nicht seyn.

2. Herbeiziehung der Trinkgelder in der Maasse, daß auch von dem Betrage derselben der Beitrag geleistet wird.

An sich ist hiergegen nichts zu erinnern, und es leuchtet in die Augen, daß ein solcher Beitrag mit demselben Rechte gefordert werden könnte, wie er von dem eigentlichen Lohne erhoben wird. — Aber, wie ist es möglich, die Erhebung jener Trinkgelder unter Controlle zu stellen, und wenn selbst die Herrschaften sich mit Führung derselben befassen und das Gehässige einer solchen Controlle nicht scheuen wollten, wer sichert für unrichtige Aufgaben und Unterschleife der Dienstboten?

Wie hoch sich übrigens die Einnahme auch belaufen möchte, die von den Trinkgeldern eingehen würde; so wird sie doch schwerlich hinreichen, um den vorhandenen bedeutenden Ausfall der Casse zu decken.

3. Gezwungene Heranziehung der einheimischen Dienstboten.

Da das Bestehen der Anstalt nicht dadurch gehindert wird, daß es ihr an der erforderlichen Anzahl von Theilnehmern fehlt; so kann auch die Vermehrung der Interessenten an sich keinen Vortheil bringen. Ueberdem würde es sich schwerlich mit dem Rechte vereinigen lassen, wenn man diejenigen, welche in Fällen der Noth die unentgeltliche Verpflegung im hiesigen Krankenhause in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, zwingen wollte, sich solche auf ihre Kosten zu sichern.

4. Herbeiziehung der hiesigen Comptoiristen zu der Krankencasse, mittelst höherer Beiträge, als die übrigen Interessenten zu leisten verbunden sind.

Mit diesem Vorschlage kann es wohl nicht ernstlich gemeint seyn. — Mit dem nämlichen Rechte würde man, Gott weiß wen und was! zum Besten der Krankencasse besteuern können.

5. Zahlung besonderer monatlicher Beiträge von Seiten derjenigen Interessenten der Krankencasse, welche im Krankenhaus verpflegt werden.

In dem Berichte vom 21. Juni d. J. ist angedeutet, daß diese Beiträge wohl nicht geringer als auf etwa drei Thaler per Monat festgesetzt werden müßten, wenn sie das Bestehen der Krankencasse sicher stellen sollen. — Ein solcher Beitrag würde aber in den meisten Fällen sehr schwer, dann aber wohl gar nicht beizutreiben seyn, wenn die Verpflegung mehrere Monate dauern sollte.

Dies sind die Vorschläge, welche der Deputation zur Kunde gekommen sind. Sie kann denselben aus den angeführten Gründen nicht beipflichten, und muß dabei wiederholt versichern, daß sie keine sonstigen angemessenen Vorschläge zu machen weiß, wodurch das Bestehen der Krankencasse in sich selbst aus eigenen Mitteln — denn davon ist hier allein die Rede — vollkommen sichergestellt wird.

Im Uebrigen bezieht sie sich lediglich auf den Inhalt ihres früheren Berichts, und empfiehlt sich bei dieser Veranlassung dem Wohlwollen ihrer verehrten Committenten.

